

Beitragsordnung

für das Studentenwerk Magdeburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig gemäß § 4 Abs. (3) und (4) StuWG sind die Studierenden, die an den zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Magdeburg gemäß § 3 Absatz (2) StuWG gehörenden Hochschulen

1. Otto-von-Guericke Universität Magdeburg,
 2. Hochschule Magdeburg - Stendal (FH),
 3. Hochschule Harz
- immatrikuliert sind.

(2) Beurlaubten Studierenden, die Leistungen des Studentenwerkes nachweislich nicht in Anspruch nehmen können, wird auf Antrag der Semesterbeitrag durch das Studentenwerk rückerstattet.

(3) Sind Studierende an mehreren der vorgenannten Hochschulen immatrikuliert, so ist nur ein Semesterbeitrag und zwar der höhere, zu entrichten

§ 2 Beitragshöhe und Beitragsverwendung

(1) Die Höhe des Semesterbeitrages der Studierenden beträgt:

1. für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), deren Ausbildung ausschließlich am Standort Stendal erfolgt 26,00 EUR und für die Studierenden der Hochschule Harz, deren Ausbildung überwiegend am Standort Halberstadt erfolgt, 26 EUR,
2. für die Studierenden der übrigen Einrichtungen des Zuständigkeitsbereiches und deren Standorten 35 EUR,

(2) Der Beitrag nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird zweckgebunden verwendet für:

1. Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
2. Studentische Unfallversicherung sowie soziale Betreuung gemäß § 2 Abs. (1) StuWG,
3. Förderung der kulturellen Betreuung der Studierenden gemäß § 2 Abs.(1) StuWG,
4. Beihilfen und Darlehen gemäß § 2 Abs. (1) StuWG,
5. Rücklagen/Sanierungsfonds für Wohnheime/Beitrag zur Finanzierung der Verpflegungsbetriebe.

(3) Zusätzlich ist der Beitrag für das Semesterticket zu zahlen:

1. für die Studierenden der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) , Standort Magdeburg zusätzlich 25,00 EUR.
2. für die Studierenden der Hochschule Harz zusätzlich 13,80 EUR für das Semesterticket.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind jeweils bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig. Sie werden von den Hochschulen gemäß § 4 Abs. (4) StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk eingezogen soweit zwischen Hochschule und Studentenwerk nichts anderes vereinbart ist.

(2) Bei der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist die Zahlung des Studentenwerksbeitrages nachzuweisen.

§ 4 Erlass, Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Ein Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung nach § 4 Abs. (3) StuWG für das jeweilige Semester ist beim Studentenwerk zu stellen. Der Antrag muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Rückerstattung beantragt wird, schriftlich im Studentenwerk vorliegen.

(3) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Semesterbeitrag gezahlt wurde, ist er zurückzuerstatten. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

(4) Der Anspruch auf Rückerstattung nach § 4 Abs.(3) erlischt, wenn er nicht bis zum Ende des Semesters, für das der Semesterbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

(5) Studierenden, denen nach §§ 145 bis 147 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), Art. I Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vom 19.6.2001 (BGBl. S. 1046), eine unentgeltliche Beförderung zusteht, wird auf Antrag unter Vorlage des amtlichen Ausweises, Beiblatt und Wertmarke der Beitrag nach § 4 rückerstattet.

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 07.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung für das Studentenwerk Magdeburg vom 05.11.2010 aufgehoben.